B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 - Roxeler Straße/Orléans-Ring - (Universität, naturwissenschaftlicher Bereich I) der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 164 - Roxeler Straße/Orléans-Ring (Universität, naturwissenschaftlicher Bereich I) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S 341) durch Beschluß des Rates vom 18. 12. 1972 aufgestellt und erstreckt sich auf einen Teil des Stadtgebietes beiderseits der Straße Orléans-Ring, der im Norden durch den Horstmarer Landweg und im Süden durch die Roxeler Straße bzw. Von-Esmarch-Straße begrenzt wird.

Innerhalb dieses Planes wurde im nördlichen Anschluß an die überbaubare Fläche eines Sondergebietes im Bereich Von-Esmarch-Straße 12 zwischen den Grundstücken Schreiberstraße (früher Von-Bodelschwingh-Straße) Nr. 14, 22 und 30 und der von der Von-Esmarch-Straße nach Norden abzweigenden neuen Erschließungsstraße der Corrensstraße eine Fläche für Versorgungsanlagen zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung für die universitätsbezogenen Gebäude in diesem Bereich festgesetzt.

Bei der weiteren Durchplanung der zur Sicherung der Wasserversorgung erforderlichen Versorgungsanlagen haben sich auch aufgrund technischer Erfordernisse Änderungen in der Abgrenzung der Fläche für Versorgungsanlagen* sowie in der Lage und den Abgrenzungen der Bauwerke ergeben, die eine Veränderung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen für den angesprochenen Bereich erforderlich machen. Der Umfang der Änderung ist in Blatt 3 des Bebauungsplanes Nr. 164 durch violette Farbgebung gekennzeichnet.

* und angelagerter öffentlicher Grünfläche

Da durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden sind, kann die beabsichtigte Änderung in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden. Eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die auf der Grundlage des am 18. 12. 1972 beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 164 erforderlichen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nicht berührt werden, werden zur Verwirklichung der 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens erforderlich.

Durch die vorbezeichnete 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 werden die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 genannten Kosten nicht beeinflußt.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der vom Rat der Stadt Münster am 17. 12. 74 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 - Roxeler Straße/Orléans-Ring (Universität, naturwissenschaftlicher Bereich I).

Münster, den 17. Januar 1975

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister